

# Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Aktuell liegt ein Regierungsentwurf über ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vor (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG). Die neue Regelung tritt voraussichtlich ab 01.07.2023 in Kraft.

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sieht derzeit folgende Änderungen vor:

## Neuer Beitragssatz in der Pflegeversicherung

- **Gesetzlicher Beitragssatz zur Pflegeversicherung** steigt voraussichtlich **zum 01.07.2023** von derzeit 3,05 % auf **3,4 %** (Änderung in § 55 Abs. 1 S. 1 SGB XI neu).
- Anhebung des **Kinderlosenzuschlags** um 0,25 Beitragssatzpunkte auf **0,6 Beitragssatzpunkte** (Änderung in § 55 Abs. 3 S. 1 SGB XI).
- Der **Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung für Mitglieder ohne Kinder** beläuft sich somit auf **4,0 %** der beitragspflichtigen Einnahmen.
- Ab dem **1. Kind oder dem Nachweis der Elterneigenschaft** entfällt der Kinderlosenzuschlag. Für Arbeitnehmer mit 1 Kind gilt der Beitragssatz von 3,4 %.
- Mitglieder mit mehreren Kindern werden **ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet**. Ab dem **5. Kind gleichbleibende Entlastung** in Höhe eines Abschlags von **1,0 Beitragssatzpunkten**.
- Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind. **Kinder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben**, können für die **Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt** werden.

	PV-Beitrag für Arbeitnehmer <u>ohne</u> Kind bzw. Elterneigenschaft	PV-Beitrag für Arbeitnehmer <u>mit</u> Kind bzw. Elterneigenschaft	
Gültig ab 01.07.2023	<p>Gesamtbeitrag: 4,0 % Arbeitgeberanteil: 1,7 % Arbeitnehmeranteil: 1,7 % PV-Zuschlag: 0,6 %</p>	<p>Gesamtbeitrag: 3,4 % Arbeitgeberanteil: 1,7 % Arbeitnehmeranteil: 1,7 %</p>	-0,6 % PV-Zuschlag entfällt ab 1. Kind -0,25 % Abschlag ab 2. bis 5. Kind (max. 1,0 %)*
Gültig bis 30.06.2023	<p>Gesamtbeitrag: 3,4 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 % PV-Zuschlag: 0,35 %</p>	<p>Gesamtbeitrag: 3,05 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 %</p>	

## 2.1 Beitragssätze Pflegeversicherung ab 01.07.2023

Für **Arbeitnehmer** sind durch den Regierungsentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) folgende Beitragssätze ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer
Kinderlose	4,00%	2,30%
Eltern mit 1 Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%
Eltern mit 5 Kindern	2,40%	0,70%

## 2.3 Nachweis der Elterneigenschaft

- Die **Elterneigenschaft** sowie die **Anzahl der Kinder** und **deren Alter** sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen nachzuweisen. Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet von Ihren sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitern eine Kopie der Geburtsurkunden sämtlicher Kinder zu Ihren Unterlagen zu nehmen.
- Damit der Abschlag von Geburt des Kindes an berücksichtigt werden kann, hat der Nachweis über die Elterneigenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Geburt des Kindes bzw. nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen. Ansonsten darf der Abschlag erst im Folgemonat der Nachweiserbringung erfolgen. Für Kinder, die vor dem 01.07.2023 geborgen wurden, gilt eine Übergangsfrist für die Nachweispflicht bis 31.12.2023.
- **Damit eine korrekte Abrechnung Ihrer Mitarbeiter ab 01.07.2023 durchgeführt werden kann, bitten wir um Zusendung der gesammelten Geburtsurkunden per Email an die Lohnbearbeiterin bis zum 14.07.2023.**